Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/538

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West)

— Drucksache IV/435 —

und den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)

— Drucksache IV/146 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Toussaint *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/435 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/146 — durch die Beschlußfassung zu Nr. 1 für erledigt zu erklären.

Bonn, den 25. Juni 1962

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Dr. Toussaint**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache IV/538*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West)
— Drucksache IV/435 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

   „(2) Hat ein Westberliner Unternehmer in Berlin (West) hergestellte Gegenstände bei einer Werklieferung im Bundesgebiet als Teile verwendet, so ist der auftraggebende Unternehmer im Bundesgebiet berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um vier vom Hundert des Entgelts zu kürzen, das auf diese Gegenstände entfällt, wenn diese Gegenstände besonders berechnet worden sind; die Voraussetzung, daß die verwendeten Gegenstände in Berlin (West) hergestellt sind, muß buchmäßig nachgewiesen sein."

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   ◆ a) unverändert

Entwurf

b) Hinter Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Hat ein Unternehmer im Bundesgebiet von einem Westberliner Unternehmer Gegenstände gemietet oder gepachtet, so ist er berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum schuldet, um vier vom Hundert des Betrages zu kürzen, den er im gleichen Zeitraum als Entgelt für die Überlassung dieser Gegenstände gezahlt hat, wenn die Gegenstände von dem Westberliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind und im Bundesgebiet genutzt werden; diese Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

(5) Hat ein Westberliner Unternehmer Filme, die er nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt hat, einem Unternehmer im Bundesgebiet zur Auswertung im Bundesgebiet überlassen, so ist der Unternehmer im Bundesgebiet berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum schuldet, um vier vom Hundert des Betrages zu kürzen, den er im gleichen Zeitraum als Entgelt für die Überlassung der Auswertung gezahlt hat. Filme gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die Atelieraufnahmen ausschließlich in Westberliner Atelierbetrieben und die technischen Leistungen (Schnitt, Musikaufnahmen, Mischung und Massenkopien) ausschließlich in Westberliner filmtechnischen Betrieben durchgeführt worden sind. Die Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

◆ a) In Absatz 5 werden hinten den Worten „nach § 3" die Worte „Abs. 1 bis 3" eingefügt.

b) Der folgende Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Absatz 5 ist in den Fällen des § 3 Abs. 4 und 5 entsprechend anzuwenden mit folgender Maßgabe: Aus den im Bundesgebiet geführten Büchern muß auch hervorgehen, in welcher Zeit die gemieteten oder gepachteten Gegenstände (§ 3 Abs. 4) im Bundesgebiet genutzt oder die Filme (§ 3 Abs. 5) im Bundesgebiet ausgewertet (aufgeführt) worden sind."

Beschlüsse des 14. Ausschusses

b) Hinter Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Hat ein Unternehmer im Bundesgebiet von einem Westberliner Unternehmer Gegenstände gemietet oder gepachtet, so ist er berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum **(Veranlagungszeitraum)** schuldet, um vier vom Hundert des Betrages zu kürzen, den er im gleichen Zeitraum als Entgelt für die Überlassung dieser Gegenstände gezahlt hat, wenn die Gegenstände von dem Westberliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind und im Bundesgebiet genutzt werden; diese Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

(5) Hat ein Westberliner Unternehmer Filme, die er nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt hat, einem Unternehmer **(Verleiher)** im Bundesgebiet zur Auswertung **(Überlassung der Massenkopien an Dritte)** im Bundesgebiet überlassen, so ist der Unternehmer im Bundesgebiet berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum **(Veranlagungszeitraum)** schuldet, um vier vom Hundert des Betrages zu kürzen, den er im gleichen Zeitraum als Entgelt für die Überlassung der Auswertung gezahlt hat. Filme gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die Atelieraufnahmen ausschließlich in Westberliner Atelierbetrieben und die technischen Leistungen (Schnitt, Musikaufnahmen, Mischung und Massenkopien) ausschließlich in Westberliner filmtechnischen Betrieben durchgeführt worden sind. Die Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein."

c) unverändert

2. unverändert

2a. § 5 erhält die folgende Fassung:

◆

„§ 5

Körperschaften des öffentlichen Rechts und politischen Parteien im Bundesgebiet stehen

Entwurf

3. § 6 erhält die folgende Fassung:

„§ 6

Die Vergünstigungen nach § 3 werden nicht gewährt für den Erwerb folgender Gegenstände:

1. Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik nicht mehr lebender Künstler;
2. Gebrauchtwaren;
3. Antiquitäten;
4. Briefmarken;
5. Edelsteine und Schmucksteine (Halbedelsteine), auch synthetische, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Steinen, ausgenommen Diamantwerkzeuge (Werkzeuge mit arbeitendem Teil aus Industriediamanten);
6. echte Perlen, einschließlich Zuchtperlen, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Perlen;
7. Edelmetalle und Edelmetallegierungen in Form von Roh- und Halbmaterial sowie Fertigwaren aus Edelmetallen oder Edelmetallegierungen (hierzu gehören nicht Waren, die mit Edelmetallen oder Edelmetallegierungen überzogen sind);
8. Zinn, Wismut und Cadmium sowie Legierungen, die mehr als zwanzig vom Hundert Zinn oder mehr als insgesamt drei vom Hundert Wismut und Cadmium enthalten, in Form von Roh- und Halbmaterial und von Fertigfabrikaten, außer Druckgußerzeugnissen;
9. Quecksilber;
10. nach Berlin (West) verbrachte NE-Metalle und NE-Metallegierungen, soweit nicht unter Nummern 8 und 9 geregelt, in Form von Roh-, Alt- und Abfallmaterial, die nicht von einem Westberliner Unternehmer durch Raffinieren, Legieren, Gießen, Walzen, Pressen (ausgenommen Paketieren) oder Ziehen in Berlin (West) bearbeitet oder verarbeitet worden sind;
11. die in § 7 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstaben a und b des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Gegenstände;
12. Trinkbranntwein und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung (ausgenommen Essenzen), die nicht in einer Betriebstätte in Berlin (West) in Behältern bis zu 10 l abgefüllt worden sind;

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Vergünstigungen nach § 3 Abs. 1 bis 4 auch dann zu, wenn sie die Gegenstände nicht im Rahmen ihres Unternehmens erworben, gemietet oder gepachtet oder die Werkleistung nicht im Rahmen ihres Unternehmens vergeben haben."

3. § 6 erhält die folgende Fassung:

◆

„§ 6

Die Vergünstigungen nach § 3 werden nicht gewährt für den Erwerb **oder die Nutzung** folgender Gegenstände:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert
12. Trinkbranntweine **im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405)** und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung (ausgenommen Essenzen), die nicht in

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	einer Betriebstätte in Berlin (West) in Behälter bis zu 10 l abgefüllt worden sind;
13. Rohmassen (Marzipan-, Persipan- und Nougatmassen)."	13. Rohmassen (Marzipan-, Persipan- und Nougatmassen) **und Kernpräparate (geschälte oder zerkleinerte Mandeln, Haselnüsse, Kaschunüsse, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne).**"
4. § 7 wird wie folgt geändert:	4. § 7 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 erhält der Buchstabe a die folgende Fassung: „a) Der gelieferte Gegenstand darf nicht einer der in § 6 Nr. 1 bis 12 bezeichneten Gegenstände sein."	aa) unverändert
bb) Hinter der Nummer 2 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:	bb) Hinter der Nummer 2 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:
„3. die Vermietung und Verpachtung von Gegenständen an einen Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1) oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine politische Partei im Bundesgebiet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:	„3. die Vermietung und Verpachtung von Gegenständen an einen Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1) oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine politische Partei im Bundesgebiet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
a) Der vermietete oder verpachtete Gegenstand darf nicht einer der in § 6 genannten Gegenstände sein.	a) unverändert
b) Der Gegenstand muß nachweislich (§ 8) von dem Westberliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt sein.	b) unverändert
c) Der Westberliner Unternehmer muß das Umsatzgeschäft mit einem Unternehmer im Bundesgebiet oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer politischen Partei im Bundesgebiet abgeschlossen haben.	**Buchstabe c entfällt**
d) Der Gegenstand muß nachweislich (§ 9) in das Bundesgebiet gelangt sein und im Bundesgebiet genutzt werden.	d) unverändert
e) Die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 10);	e) unverändert
4. die Überlassung *der* Auswertung von Filmen an einen Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1), wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:	4. die Überlassung von Filmen **zur** Auswertung an einen Unternehmer **(Verleiher)** im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1), wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

Entwurf

a) Der Film muß nachweislich (§ 8) von dem Westberliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt sein. Filme gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die Atelieraufnahmen ausschließlich in Westberliner Atelierbetrieben und die technischen Leistungen (Schnitt, Musikaufnahmen, Mischung und Massenkopien) ausschließlich in Westberliner filmtechnischen Betrieben durchgeführt worden sind.

b) Der Westberliner Unternehmer muß das Umsatzgeschäft mit einem Unternehmer im Bundesgebiet abgeschlossen haben.

c) Die Filme müssen nachweislich (§ 9) *in das Bundesgebiet gelangt sein und* im Bundesgebiet ausgewertet werden.

d) Die Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 10)."

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Hat ein Westberliner Unternehmer bei einer Werklieferung im Bundesgebiet an einen Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1) oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine politische Partei im Bundesgebiet in Berlin (West) hergestellte Gegenstände als Teile verwendet, so ist er berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um den gleichen Betrag zu kürzen, den sein Auftraggeber nach § 3 Abs. 2 von seiner Umsatzsteuerschuld kürzen darf. Die in § 3 Abs. 2 genannten Voraussetzungen müssen vorliegen. Die Kürzung kann in dem Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) vorgenommen werden, in dem diese Voraussetzungen gegeben sind. § 3 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden."

5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält der Klammerzusatz hinter den Worten „hergestellt sind" die folgende Fassung:

„(§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 4 Buchstabe a und Abs. 2)".

Beschlüsse des 14. Ausschusses

a) unverändert

Buchstabe b entfällt

c) die Filme müssen nachweislich (§ 9) im Bundesgebiet ausgewertet, **d. h. an Dritte überlassen** werden;

d) die **vorstehenden** Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 10)."

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Hat ein Westberliner Unternehmer bei einer Werklieferung im Bundesgebiet an einen Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1) oder **an** eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine politische Partei im Bundesgebiet in Berlin (West) hergestellte Gegenstände als Teile verwendet, so ist er berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um den gleichen Betrag zu kürzen, den sein Auftraggeber nach § 3 Abs. 2 von seiner Umsatzsteuerschuld kürzen darf. Die in § 3 Abs. 2 genannten Voraussetzungen müssen vorliegen. Die Kürzung kann in dem Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) vorgenommen werden, in dem diese Voraussetzungen gegeben sind. § 3 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden."

4a. Hinter § 7 wird der folgende § 7a eingefügt:

„§ 7a

Die Vergünstigungen nach § 3 Abs. 1 und nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 finden bei Zigaretten jeweils nur auf das um ein Drittel gekürzte Entgelt Anwendung."

5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
6. § 9 wird wie folgt geändert:	6. § 9 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 erhält Satz 1 die folgende Fassung: „Der Nachweis, daß die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 bezeichneten Gegenstände in das Bundesgebiet gelangt sind, ist durch Versendungsbelege (Frachtbrief, Posteinlieferungsschein u. dgl. oder deren Doppelstücke) zu führen."	◆ a) In Absatz 1 erhält Satz 1 die folgende Fassung: „Der Nachweis, daß die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis **3** und Abs. 2 bezeichneten Gegenstände in das Bundesgebiet gelangt sind, ist durch Versendungsbelege (Frachtbrief, Posteinlieferungsschein u. dgl. oder deren Doppelstücke) zu führen."
b) Der folgende Absatz 3 wird angefügt: „(3) Der Nachweis, daß die in § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Gegenstände im Bundesgebiet genutzt oder ausgewertet werden, ist durch eine Bescheinigung des Unternehmers im Bundesgebiet zu erbringen, aus der auch der Zeitraum der Nutzung oder Auswertung hervorgehen muß."	b) unverändert
7. § 10 wird wie folgt geändert: ◆ a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt: „(2) Absatz 1 ist auf den Buchnachweis nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e und Nr. 4 Buchstabe d entsprechend anzuwenden mit folgender Maßgabe: Aus den Büchern muß unter Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung (§ 9 Abs. 3) des Unternehmers im Bundesgebiet auch hervorgehen, in welcher Zeit die vermieteten oder verpachteten Gegenstände (§ 7 Abs. 1 Nr. 3) im Bundesgebiet genutzt oder die Filme (§ 7 Abs. 1 Nr. 4) im Bundesgebiet ausgewertet (aufgeführt) worden sind."	7. unverändert
8. § 13 wird wie folgt geändert: ◆ a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt: „(2) Um eine dem Zweck des Gesetzes widersprechende Inanspruchnahme der Vergünstigungen der §§ 3 und 7 zu verhindern, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung dieser Vergünstigungen in solchen Fällen ganz oder teilweise auszuschließen, in denen Gegenstände lediglich wegen in Berlin (West) durchgeführter geringfügiger Bearbeitungen oder Verarbeitungen als in Berlin (West) hergestellt angesehen werden und eine nachhaltige Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) nicht zu erwarten ist."	8. unverändert
9. Hinter § 13 wird der folgende § 13 a eingefügt: „§ 13 a Bei Unternehmern, für deren Besteuerung nach dem Umsatz ein Finanzamt in Berlin (West) zuständig ist (§ 73 Abs. 4 der Reichs-	9. Hinter § 13 wird der folgende § 13 a eingefügt: ◆ „§ 13 a Bei Unternehmern, für deren Besteuerung nach dem Umsatz ein Finanzamt in Berlin (West) zuständig ist (§ 73 Abs. 4 der Reichs-

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
abgabenordnung), ist § 7a des Umsatzsteuergesetzes mit der Maß*nahme* anzuwenden, daß jeweils an Stelle des Betrages von 12 000 Deutsche Mark ein Betrag von 30 000 Deutsche Mark, an Stelle des Betrages von 20 000 Deutsche Mark ein Betrag von 50 000 Deutsche Mark und an Stelle des Betrages von 120 000 Deutsche Mark ein Betrag von 200 000 Deutsche Mark treten. § 57a der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz ist entsprechend anzuwenden."	abgabenordnung), ist § 7a des Umsatzsteuergesetzes mit der Maß**gabe** anzuwenden, daß jeweils an Stelle des Betrages von 12 000 Deutsche Mark ein Betrag von 30 000 Deutsche Mark, an Stelle des Betrages von 20 000 Deutsche Mark ein Betrag von 50 000 Deutsche Mark und an Stelle des Betrages von 120 000 Deutsche Mark ein Betrag von 200 000 Deutsche Mark treten. § 57a der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz ist entsprechend anzuwenden."
10. *§ 14 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:* *„(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und die nach dem 30. Juni 1962 und vor dem 1. Januar 1965 angeschafft oder hergestellt worden sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und den drei folgenden Wirtschaftsjahren an Stelle der nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung erhöhte Absetzungen bis zur Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. Vom vierten auf das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahr an bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem etwa dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer; sie sind in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen."*	**Nummer 10 entfällt**
11. Hinter § 14 werden die folgenden §§ 14a bis *14 c* eingefügt:	11. Hinter § 14 werden die folgenden §§ 14a bis ◆ **14 d** eingefügt:
„§ 14 a	„§ 14a
(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und in Berlin (West) eine Betriebstätte haben, können in jedem der Wirtschaftsjahre, die in den Kalenderjahren 1962 und 1963 enden, eine den Gewinn mindernde Rücklage bis zur Höhe von je siebeneinhalb vom Hundert des Werts bilden, mit dem ihr in Berlin (West) befindliches Vorratsvermögen (Roh-, Hilfs- und Betriebstoffe, halbfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren) in der Bilanz ausgewiesen ist. Die Rücklagen dürfen am Schluß des Wirtschaftsjahrs, das im Kalenderjahr 1963 endet, insgesamt fünfzehn vom Hundert des Werts nicht übersteigen, mit dem das in Berlin (West) befindliche Vorratsvermögen in der Bilanz dieses Wirtschaftsjahrs ausgewiesen ist. Die Rücklagen sind in den Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 1965 enden, mit mindestens je einem Viertel gewinnerhöhend aufzulösen.	unverändert

Entwurf

(2) Absatz 1 ist auf Wirtschaftsgüter nicht anzuwenden, für die das Land Berlin vertraglich das mit der Einlagerung verbundene Preisrisiko übernommen hat.

§ 14 b

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Darlehen gewähren, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um zehn vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Sind die Darlehen aus Mitteln eines Betriebs gegeben worden, so ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dessen Verlauf die Darlehen gegeben worden sind.

(2) Voraussetzung für die Steuerermäßigung nach Absatz 1 ist, daß die Darlehen

1. nach dem 30. Juni 1962 und vor dem 1. Januar 1965 hingegeben werden; Absatz 3 letzter Satz bleibt unberührt,
2. nach den vertraglichen Vereinbarunrungen eine Laufzeit von mindestens sechs Jahren haben, frühestens vom Ende des dritten Jahres an jährlich mit höchstens einem Viertel des Darlehnsbetrags zurückzuzahlen sind *und eine vorzeitige Rückzahlung ausgeschlossen ist* und
3. weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen.

Die Steuerermäßigung nach Absatz 1 wird unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet.

(3) Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft hat die Darlehen *unverzüglich* an Unternehmen weiterzugeben, die die Darlehen unverzüglich und unmittelbar zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte verwenden. Die Wirtschaftsgüter müssen,

1. soweit sie zum beweglichen Anlagevermögen gehören, mindestens *vier* Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte verbleiben,
2. soweit sie zum unbeweglichen Anlagevermögen gehören, in Berlin (West) errichtet werden.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

§ 14 b

(1) unverändert

(2) Voraussetzung für die Steuerermäßigung nach Absatz 1 ist, daß die Darlehen

1. nach dem 30. Juni 1962 und vor dem 1. Januar 1965 hingegeben werden; Absatz 3 letzter Satz bleibt unberührt,
2. nach den vertraglichen Vereinbarunrungen eine Laufzeit von mindestens sechs Jahren haben, **und** frühestens vom Ende des dritten Jahres an jährlich mit höchstens einem Viertel des Darlehnsbetrags zurückzuzahlen sind und
3. weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen; **die Inanspruchnahme laufender Geschäftskredite ist unschädlich.**

Die Steuerermäßigung nach Absatz 1 wird unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet.

(3) Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft hat die Darlehen, **gegebenenfalls unter Einschaltung von Berliner Kreditinstituten,** an Unternehmen weiterzugeben, die die Darlehen unverzüglich und unmittelbar zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte verwenden. Die Wirtschaftsgüter müssen,

1. soweit sie zum beweglichen Anlagevermögen gehören, mindestens **drei** Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte verbleiben,
2. soweit sie zum unbeweglichen Anlagevermögen gehören, in Berlin (West) errichtet werden.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft hat sicherzustellen, daß die Darlehen nur zu diesen Zwecken verwendet werden. Ist der Bedarf an Darlehen für die bezeichneten Zwecke gedeckt, so kann die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft den Abschluß weiterer Darlehnsverträge ablehnen, *wenn sie dies durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorher angekündigt hat.*	Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft hat sicherzustellen, daß die Darlehen nur zu diesen Zwecken verwendet werden. Ist der Bedarf an Darlehen für die bezeichneten Zwecke gedeckt, so kann die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft den Abschluß weiterer Darlehnsverträge ablehnen.
(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf Darlehen entsprechend anzuwenden, die unmittelbar an Unternehmen zur Verwendung zu den in Absatz 3 bezeichneten Zwecken gegeben worden sind. Für die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer ist in diesen Fällen weitere Voraussetzung, daß sich der Darlehnsgeber und der Darlehnsnehmer gegenüber der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft damit einverstanden erklären, daß diese die Verwendung der Darlehen zu den bezeichneten Zwecken und die Durchführung des Darlehnsvertrages überwacht.	(4) unverändert
(5) Die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach Absatz 1 darf zusammen mit der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach § 14 c fünfzig vom Hundert der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht übersteigen, die sich ohne die Ermäßigungen ergeben würde.	(5) unverändert
(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kreditinstitute im Sinn des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881).	(6) unverändert
§ 14 c	§ 14c
(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die unverzinsliche, in gleichen Jahresbeträgen zu tilgende Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren zur Förderung des Baues von Wohnungen in Berlin (West) gewähren, ermäßigt sich unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 6 die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um zwanzig vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Werden die Darlehen von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, aus Mitteln des Betriebs gegeben, so sind die Darlehen in der Bilanz mit dem Wert anzusetzen, der sich nach Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen vom Nennbetrag der Darlehen ergibt. Dabei ist von einem Zinssatz von höchstens fünfeinhalb vom Hundert auszugehen. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn die Hingabe der Darlehen nicht durch den Betrieb veranlaßt ist. Sind die Darlehen aus Mitteln eines Betriebs gegeben worden, so ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dessen Verlauf die Darlehen gegeben worden sind.	(1) unverändert

Entwurf

(2) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die verzinsliche Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens fünfundzwanzig Jahren zur Förderung des Baues von *Wohnungen* in Berlin (West) gewähren, ermäßigt sich unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 6 die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um zwanzig vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Die Darlehen müssen mit gleichen Jahresbeträgen, bei denen sich bei gleichbleibenden Bedingungen infolge der laufenden Tilgung der Zinsanteil verringert und der Tilgungsanteil entsprechend erhöht, zu verzinsen und zurückzuzahlen sein; Änderungen des Zinssatzes in Anpassung an die allgemeine Zinshöhe sind jedoch zulässig. Absatz 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Voraussetzung für die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 ist, daß die Darlehen

1. nach dem 30. Juni 1962 und vor dem 1. Januar 1965 an einen Bauherrn gegeben werden und
2. von dem Bauherrn unverzüglich und unmittelbar zur Finanzierung des Baues von Wohnungen im Sinn der §§ 39 oder 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1121) *in Berlin (West)*

verwendet werden.

Für die Anwendung des Absatzes 1 ist weitere Voraussetzung, daß die Darlehen weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 wird unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet.

(4) Die Vorschriften *der Absätze 1 und 2* sind nur anzuwenden, soweit die Darlehen 10 000 Deutsche Mark für jede geförderte Wohnung nicht übersteigen.

(5) Die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach den Absätzen 1 und 2 darf zusammen mit der Ermäßigung der

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(2) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die verzinsliche Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens fünfundzwanzig Jahren zur Förderung des Baues, **des Umbaues, der Erweiterung, der Modernisierung und der Instandsetzung** von **Gebäuden** in Berlin (West), **die zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen,** gewähren, ermäßigt sich unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 6 die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um zwanzig vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Die Darlehen müssen mit gleichen Jahresbeträgen, bei denen sich bei gleichbleibenden Bedingungen infolge der laufenden Tilgung der Zinsanteil verringert und der Tilgungsanteil entsprechend erhöht, zu verzinsen und zurückzuzahlen sein; Änderungen des Zinssatzes in Anpassung an die allgemeine Zinshöhe sind jedoch zulässig. Absatz 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Voraussetzung für die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 ist, daß die Darlehen

1. unverändert
2. von dem Bauherrn unverzüglich und unmittelbar
   a) **in den Fällen des Absatzes 1** zur Finanzierung des Baues von Wohnungen im Sinn der §§ 39 oder 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121)
   b) **in den Fällen des Absatzes 2 zur Finanzierung der dort bezeichneten Bauvorhaben**

verwendet werden.

Für die Anwendung des Absatzes 1 ist weitere Voraussetzung, daß die Darlehen weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 wird unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet; **vorzeitige Rückzahlungen, die nach Ablauf von 10 Jahren seit der Hingabe des Darlehens auf Grund einer Kündigung oder Teilkündigung des Schuldners stattfinden, sind jedoch unschädlich.**

(4) Die Vorschriften **des Absatzes 1** sind nur anzuwenden, soweit die Darlehen 10 000 Deutsche Mark für jede geförderte Wohnung nicht übersteigen.

(5) unverändert

Entwurf

Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach § 14b fünfzig vom Hundert der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht übersteigen, die sich ohne die Ermäßigungen ergeben würde.

(6) Zum Nachweis der in Absatz 1 Satz 1 und in den Absätzen 2 *und 3* bezeichneten Voraussetzungen ist eine Bescheinigung des Senators für Bau- und Wohnungswesen, Berlin, oder der von ihm bestimmten Stelle vorzulegen."

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(6) Zum Nachweis der in Absatz 1 Satz 1 und in den Absätzen 2 **bis 4** bezeichneten Voraussetzungen ist eine Bescheinigung des Senators für Bau- und Wohnungswesen, Berlin, oder der von ihm bestimmten Stelle vorzulegen.

§ 14d

Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen wird, und liegen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so kann die Veranlagung zur Anwendung der Vorschriften der §§ 14b und 14c beantragt werden; § 46 Abs. 2 Ziff. 5 Buchstabe a und Absätze 3 und 5 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden."

11 a. Es wird folgender Artikel III a eingefügt:

◆

„Artikel III a

Investitionszulage

§ 14 e

(1) Unternehmer im Sinn des § 2 des Umsatzsteuergesetzes, die in Berlin (West) einen Betrieb (eine Betriebstätte) haben, können für die nach dem 30. Juni 1962 und vor dem 1. Januar 1965 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eine Investitionszulage erhalten. Die Investitionszulage beträgt 10 vom Hundert der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Kalenderjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter. Wird der Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs das Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr endet.

(2) Die Investitionszulage wird nur für neue abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter gewährt, die zum Anlagevermögen eines Betriebs (einer Betriebstätte) in Berlin (West) gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem solchen Betrieb (einer solchen Betriebstätte) verbleiben. Für Personenkraftfahrzeuge und für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 600 Deutsche Mark nicht übersteigen, wird eine Investitionszulage nicht gewährt.

(3) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind (bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr: nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Wirtschaftsjahr en-

Entwurf | Beschlüsse des 14. Ausschusses

det, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind), durch das für den Antragsteller für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Personengesellschaften wird die Investitionszulage von dem Finanzamt gewährt, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs gestellt werden.

(4) Das Finanzamt setzt die Investitionszulage durch Bescheid fest. Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Der Bescheid soll die Berechnungsgrundlage und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Berufungsverfahren sind entsprechend anzuwenden.

(5) Wird nach der Auszahlung der Investitionszulage festgestellt, daß die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben, so ist die Investitionszulage insoweit zurückzuzahlen, als sie zu Unrecht gewährt worden ist. Das gleiche gilt, wenn Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb (einer Betriebstätte) in Berlin (West) verblieben sind. Der Anspruch des Finanzamts auf Rückzahlung der Investitionszulage ist vom Zeitpunkt der Auszahlung an nach § 5 Abs. 1 des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 993) zu verzinsen.

(6) Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinn des Einkommensteuergesetzes.

(7) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Gesetzes über den Bundesfinanzhof sind entsprechend anzuwenden."

11 b. § 15 erhält die folgende Fassung:

◆

„§ 15

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften ab 1. August 1962 anzuwenden. Abweichend davon sind anzuwenden:

1. Die Vorschriften des § 3 Abs. 4 und 5 und des § 5 auf Entgelte, die von dem Unternehmer im Bundesgebiet nach dem 30. April 1962 gezahlt werden;

2. die Vorschrift des § 6 Nr. 11 ab 1. Juli 1961, die Vorschrift des § 6 Nr. 12 ab 1. Januar 1963;

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses

3. die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4

a) im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die von dem Westberliner Unternehmer nach dem 30. April 1962 vereinnahmt werden,

b) im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf Leistungen, die nach dem 30. April 1962 bewirkt werden;

4. die Vorschrift des § 7 a

bei der Kürzung nach § 3 Abs. 1 auf Entgelte, die von dem Unternehmer im Bundesgebiet nach dem 31. Dezember 1962 gezahlt werden,

bei der Steuerfreiheit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1

a) im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die von dem Westberliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1962 vereinnahmt werden,

b) im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1962 bewirkt werden;

5. die Vorschrift des § 13 a

a) im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die nach dem 31. Dezember 1961 vereinnahmt werden,

b) im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1961 bewirkt werden;

6. die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 auf Antrag des Unternehmers auch auf vor dem 1. August 1962 verwirklichte Tatbestände, soweit nicht rechtskräftige Veranlagungen vorliegen.

(2) Es können in Anspruch genommen werden:

1. Die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nach § 3 durch Unternehmer im Bundesgebiet für Entgelte, die bis zum 31. Dezember 1964 gezahlt werden;

2. die Umsatzsteuerfreiheit nach § 7 Abs. 1 und die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nach § 7 Abs. 2 durch Westberliner Unternehmer für Lieferungen, Werkleistungen und sonstige Leistungen, die bis zum 31. Dezember 1964 bewirkt werden;

Entwurf | Beschlüsse des 14. Ausschusses

3. die Freibeträge nach § 13 a in Verbindung mit § 7 a des Umsatzsteuergesetzes

a) im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten für die Entgelte, die bis zum 31. Dezember 1964 vereinnahmt werden,

b) im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten für die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die bis zum 31. Dezember 1964 bewirkt werden.

(3) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist hinsichtlich der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften erstmals für den Veranlagungszeitraum 1962 anzuwenden.

(4) Die Vorschrift des § 14 e ist erstmals für das Kalenderjahr 1962 anzuwenden.

12. Hinter § 15 wird der folgende § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

12. unverändert

13. § 16 erhält die folgende Fassung:

„§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

13. unverändert

Artikel 2

(1) Es sind anzuwenden

1. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b auf Entgelte, die von dem Unternehmer im Bundesgebiet nach dem 30. April 1962 gezahlt werden;

2. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

a) im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die von dem Westberliner Unternehmer nach dem 30. April 1962 vereinnahmt werden,

b) im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf Leistungen, die nach dem 30. April 1962 bewirkt werden;

3. Artikel 1 Nr. 9

a) im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die

Artikel 2

entfällt

siehe Artikel 1 Nr. 11 b

Entwurf

nach dem 31. Dezember 1961 und vor dem 1. Januar 1965 vereinnahmt werden,

b) im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1961 und vor dem 1. Januar 1965 bewirkt werden;

4. Artikel 1 Nr. 3, soweit es sich um § 6 Nr. 11 handelt, ab 1. Juli 1961.

(2) Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 4 Buchstabe b sind auf Antrag des Unternehmers auch auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verwirklichte Tatbestände anzuwenden, soweit nicht rechtskräftige Veranlagungen vorliegen.

ABSCHNITT II

Gesetz über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West)

Artikel 3

Das Erste Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441), des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 467) und des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin" vom 4. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 384) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 473) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

◆ „Gesetz über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West)"

Beschlüsse des 14. Ausschusses

ABSCHNITT II

Gesetz über die Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West)

Artikel 3

Das Erste Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441), des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 467) und des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin" vom 4. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 384) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 473) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. unverändert

1 a. § 1 wird wie folgt geändert:

◆ **a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:**

„(1) Bei natürlichen Personen, die

1. seit mindestens 4 Monaten vor dem Ende des Veranlagungszeitraums ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) haben oder

2. bei mehrfachem Wohnsitz während des ganzen Veranlagungszeitraums einen Wohnsitz in Berlin (West) haben und dort veranlagt werden oder

3. — ohne einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu haben — ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) haben,

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

ermäßigt sich die veranlagte Einkommensteuer, soweit sie auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinn des § 2 entfällt, um 30 vom Hundert. Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und ist eine Zulage nach § 6 gewährt worden, so ermäßigt sich die veranlagte Einkommensteuer um 20 vom Hundert; auf Antrag wird eine Ermäßigung von 30 vom Hundert mit der Maßgabe gewährt, daß darauf die Zulage anzurechnen ist. Bei Ehegatten im Sinn des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes genügt es für die Ermäßigung, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt."

b) In Absatz 3 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Bei Steuerpflichtigen, die, ohne die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 zu erfüllen, eine oder mehrere Betriebstätten eines Gewerbebetriebs in Berlin (West) unterhalten, in denen während des Veranlagungszeitraums im Durchschnitt regelmäßig insgesamt mindestens 25 Arbeitnehmer beschäftigt worden sind, ermäßigt sich die veranlagte Einkommensteuer um 30 vom Hundert oder die veranlagte Körperschaftsteuer um 20 vom Hundert, soweit sie nach § 2 Nr. 2 auf Einkünfte aus diesen Betriebstätten entfällt; die veranlagte Körperschaftsteuer ermäßigt sich außerdem um 3,2 vom Hundert dieser in dem Einkommen enthaltenen Einkünfte aus Berlin (West) im Sinn des § 2 Nr. 2."

Entwurf:

2. Hinter § 1 wird der folgende § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer bei Zuzug von Arbeitnehmern

Bei Arbeitnehmern, die, ohne die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 zu erfüllen, in Berlin (West) nach dem 12. August 1961 ihren Aufenthalt begründen und dort eine nichtselbständige Beschäftigung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten aufnehmen, ermäßigt sich die veranlagte Einkommensteuer, soweit sie auf Einkünfte im Sinn des § 2 Nr. 4 Buchstabe a aus dieser Beschäftigung entfällt, um *20* vom Hundert."

Beschlüsse des 14. Ausschusses:

2. Hinter § 1 wird der folgende § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer bei Zuzug von Arbeitnehmern

Bei Arbeitnehmern, die, ohne die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 zu erfüllen, in Berlin (West) nach dem 12. August 1961 ihren Aufenthalt begründen, dort eine nichtselbständige Beschäftigung, für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten aufnehmen **und keine Zulage nach § 6 erhalten haben,** ermäßigt sich die veranlagte Einkommensteuer, soweit sie auf Einkünfte im Sinn des § 2 Nr. 4 Buchstabe a aus dieser Beschäftigung entfällt, um **30** vom Hundert. **§ 1 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung."**

Entwurf:

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Nummer 1 wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. bei Steuerpflichtigen im Sinn des § 1 a im Verhältnis der nach dieser Vorschrift

Beschlüsse des 14. Ausschusses:

3. unverändert

Entwurf

für die Ermäßigung zu berücksichtigenden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) zum Gesamtbetrag der Einkünfte,".

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

c) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Dabei sind die Summe der für die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu berücksichtigenden Einkünfte aus Berlin (West) und der Gesamtbetrag der Einkünfte auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abzurunden."

Beschlüsse des 14. Ausschusses

3a. § 5 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

◆

„(1) Die Lohnsteuer, die auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinn des § 2 Nr. 4 entfällt, ermäßigt sich um zwanzig vom Hundert

1. bei Arbeitnehmern, die

a) ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) haben oder

b) bei mehrfachem Wohnsitz während des ganzen Kalenderjahres einen Wohnsitz in Berlin (West) haben und sich dort überwiegend aufhalten oder

c) — ohne einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu haben — ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) haben;

2. bei sonstigen Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn dem Umtausch durch die Lohnausgleichskasse in Berlin (West) unterliegt.

Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, genügt es für die Ermäßigung, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt."

4. Hinter § 5 wird der folgende § 5 a eingefügt:

◆

„§ 5 a

Ermäßigung der Lohnsteuer bei Zuzug von Arbeitnehmern

Bei Arbeitnehmern, die, ohne die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 zu erfüllen, in Berlin (West) nach dem 12. August 1961 ihren Aufenthalt begründen und dort eine nichtselbständige Beschäftigung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten aufnehmen, ermäßigt sich die Lohnsteuer, soweit sie auf Einkünfte im Sinn des § 2 Nr. 4 Buchstabe a aus dieser Beschäftigung entfällt, um 20 vom Hundert. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend."

4. unverändert

5. Abschnitt II erhält die folgende Überschrift:

◆

„Vergünstigung für Arbeitnehmer in Berlin (West)"

5. unverändert

Entwurf

6. Die §§ 6 und 7 erhalten die folgende Fassung:

„§ 6

Vergünstigung durch Zulagen

(1) Arbeitnehmer, die Arbeitslohn für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen (§ 2 Nr. 4 Buchstabe a), erhalten unbeschadet der Steuererleichterungen nach den Vorschriften der §§ 1, 1 a, 5 und 5 a eine Vergünstigung durch Gewährung von Zulagen. Die Zulagen gelten weder als steuerpflichtige Einnahmen im Sinn des Einkommensteuergesetzes noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinn der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Sie gelten arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts.

(2) Bemessungsgrundlage für die Zulage ist der für eine Beschäftigung aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis bezogene Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums. Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums sind der laufende Arbeitslohn, der für den Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird, und sonstige Bezüge, die in dem Lohnabrechnungszeitraum zufließen. Steuerfreie Einnahmen mit Ausnahme des Weihnachts-Freibetrags (§ 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes) und der steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 34 a des Einkommensteuergesetzes) bleiben außer Betracht.

(3) Die Höhe der Zulage ergibt sich aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage. Übersteigt die Bemessungsgrundlage die Beträge, bis zu denen nach der Anlage höchstens eine Zulage vorgesehen ist, so wird eine Zulage nicht gewährt.

(4) *Der Arbeitgeber hat die Zulagen bei der Lohnabrechnung zu errechnen und an den Arbeitnehmer auszuzahlen. Er hat die Summe der Zulagen dem Betrag, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteueranmeldung in einer Summe abzusetzen. Übersteigt der zu entnehmende Betrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre, aus den Einnahmen an Lohnsteuer erstattet. Die vom Arbeitgeber entnommenen Beträge (Satz 2), die vom Finanzamt erstatteten Beträge (Satz 3) sowie etwa vom Finanzamt selbst ausgezahlte Zulagen mindern die Lohnsteuereinnahmen.*

Beschlüsse des 14. Ausschusses

6. Die §§ 6 und 7 erhalten die folgende Fassung:

◆



„§ 6

Vergünstigung durch Zulagen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) **Der Arbeitgeber hat die Zulagen zu errechnen. Er hat sie**

1. **bei monatlichen oder längeren Lohnabrechnungszeiträumen jeweils zusammen mit dem Arbeitslohn,**
2. **bei kürzeren als monatlichen Lohnabrechnungszeiträumen jeweils für alle in einem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeiträume zusammen mit dem Arbeitslohn für den letzten in dem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeitraum**

auszuzahlen. Der Arbeitgeber hat die Summe der Zulagen dem Betrag, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einbehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteueranmeldung in einer Summe abzusetzen. Übersteigt der zu entnehmende Betrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre, aus den Einnahmen an Lohnsteuer ersetzt. Die vom Arbeitgeber entnommenen Beträge (Satz 3),

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	die vom Finanzamt ersetzten Beträge (Satz 4) sowie etwa vom Finanzamt selbst ausgezahlte Zulagen mindern die Lohnsteuereinnahmen.
(5) Der Anspruch auf die Zulagen ist nicht übertragbar.	(5) unverändert
§ 7 Ergänzende Vorschriften	§ 7 Ergänzende Vorschriften
(1) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Gesetzes über den Bundesfinanzhof sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.	(1) unverändert
(2) Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat, die Zulage durch Bescheid festsetzt. Der Antrag ist bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des *Lohnabrechnungs*zeitraumes, für den die Zulage *beansprucht wird,* zu stellen; die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Bescheid des Finanzamts soll die Höhe der Zulage für *den* Lohnabrechnungszeitraum, die Berechnungsgrundlage und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Der Bescheid kann angefochten werden; die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Berufungsverfahren finden dabei entsprechende Anwendung. Das Finanzamt kann zu Unrecht ausgezahlte Zulagen vom Arbeitnehmer zurückfordern, wenn es feststellt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulagen nicht vorgelegen haben. Der Rückforderungsanspruch entsteht in dem Zeitpunkt, in dem das Finanzamt von den die Rückforderung begründenden Tatsachen Kenntnis erlangt.	(2) Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat, die Zulage durch Bescheid festsetzt. Der Antrag ist bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Zeitraums, für den die Zulage **nach § 6 Abs. 4 Satz 2 auszuzahlen ist,** zu stellen; die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Bescheid des Finanzamts soll die Höhe der Zulage jür **jeden** Lohnabrechnungszeitraum, die Berechnungsgrundlage**n** und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Der Bescheid kann angefochten werden; die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Berufungsverfahren finden dabei entsprechende Anwendung. Das Finanzamt kann zu Unrecht ausgezahlte Zulagen vom Arbeitnehmer zurückfordern, wenn es feststellt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulagen nicht vorgelegen haben. Der Rückforderungsanspruch entsteht in dem Zeitpunkt, in dem das Finanzamt von den die Rückforderung begründenden Tatsachen Kenntnis erlangt.
(3) Ist eine Zulage durch Bescheid rechtskräftig festgesetzt worden, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Zulage an den Arbeitnehmer nach Maßgabe des rechtskräftigen Bescheids zu zahlen, wenn nicht das Finanzamt die Zulage selbst auszahlt. Das Finanzamt hat dem Arbeitgeber eine Abschrift des rechtskräftigen Bescheids zu übersenden.	(3) unverändert
(4) Der Arbeitgeber haftet für zu Unrecht gezahlte Zulagen. Das Finanzamt hat auf Anfrage des Arbeitgebers Auskunft über die Anwendung der Vorschriften über die Gewährung der Zulagen im einzelnen Fall zu erteilen.	(4) unverändert
(5) Der Arbeitgeber hat über die für den einzelnen Lohnabrechnungszeitraum gezahlten Zulagen Aufzeichnungen zu führen. Aus diesen Aufzeichnungen muß folgendes zu ersehen sein:	(5) Der Arbeitgeber hat über die für den einzelnen Lohnabrechnungszeitraum gezahlten Zulagen Aufzeichnungen zu führen. Aus diesen Aufzeichnungen muß folgendes zu ersehen sein:
1. die Namen der Arbeitnehmer,	1. unverändert
2. die jeweilige Bemessungsgrundlage,	2. unverändert
3. die Höhe der an den einzelnen Arbeitnehmer gezahlten Zulagen,	3. unverändert
4. die Gesamtsumme der für den einzelnen Lohnabrechnungszeitraum gezahlten Zulagen.	4. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 14. Ausschusses

(2) Bei anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Lohnabrechnungszeiträumen ist der Anteil der Bemessungsgrundlage zu ermitteln, der auf einen Arbeitstag (eine Woche, einen Monat) entfällt. Die Zulage errechnet sich durch Vervielfachung des auf den so ermittelten Anteil der Bemessungsgrundlage entfallenden Betrags der Zulage mit der Zahl der Arbeitstage (Wochen, Monate). Bei mehrtägigen Lohnabrechnungszeiträumen, die nicht in vollen Arbeitswochen oder in vollen Arbeitsmonaten bestehen, ist zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage für je sieben Kalendertage ein Tag abzuziehen.

(3) Bei der Errechnung der Zulage bleiben Bruchteile von Pfennigen unberücksichtigt."

ABSCHNITT III

Schlußvorschriften

Artikel 4

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 14. Ausschusses:

ABSCHNITT III

Schlußvorschriften

Artikel 4

Geltung im Land Berlin

unverändert

Artikel 5

Inkrafttreten

unverändert